

**HOCHKOMMISSÄR
DER VEREINTEN NATIONEN
FÜR DIE FLÜCHTLINGE**
Vertretung in Österreich



**UNITED NATIONS
HIGH COMMISSIONER
FOR REFUGEES**
Branch Office in Austria

VIENNA INTERNATIONAL CENTRE

Telefax: 43-1-263 4115
Email: ausvi@unhcr.ch

Telephone: Secretariat 43-1- 26060-4048
Legal Unit 26060-4051
Public Information 26060-4049

Address:
Wagramer Straße 5
A-1220 Vienna

Mailing Address:
Box 550, A-1400 Vienna

COMMONLEGAUTHMOI_Ausvw01.doc

Ref. Nr.: 059/2001

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 28. Mai 2001

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 1997 geändert wird
(Asylgesetz-Novelle 2001); Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Schreiben des Innenministeriums vom 4. Mai 2001 erlauben wir uns, Ihnen anbei die Stellungnahme des UNHCR zu o. g. Entwurf zu übermitteln.

Hochachtungsvoll


Karola Paul
UNHCR-Vertreterin in Wien

Beilage



STELLUNGNAHME

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Asylgesetz 1997 geändert wird
(Asylgesetz-Novelle 2001)**

UNHCR ist mandatsgemäß um den internationalen Rechtsschutz für Flüchtlinge sowie um die Suche dauerhafter Lösungen für die Betroffenen bemüht. Teil dieses humanitären Mandats, welches UNHCR von der Generalversammlung der Vereinten Nationen übertragen wurde, ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK haben sich die Unterzeichnerstaaten der vorgenannten Vertragswerke, zu denen auch Österreich zählt, verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR zu den durch die Novelle zum Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 1997 geändert wird (Asylgesetz-Novelle 2001), geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 2 AsylIG:

Hinsichtlich der durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (Zl. 99/01/0450) vom 6. März 2001 notwendig gewordenen Änderung in Bezug auf den Begriff des sicheren Drittstaates möchte UNHCR auf seine diesbezügliche generelle Position verweisen, wonach dieses Konzept bzw. das Konzept des Erstasyllandes in seiner ursprünglichen Intention auf jene Fälle beschränkt war, in denen Flüchtlinge bereits in einem spezifischen Land Schutz vor Verfolgung gefunden haben und später in unrechtmäßiger Weise auf der Suche nach einem neuen Asylland weitergewandert sind.

Die uneingeschränkte und unterschiedslose Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaates birgt hingegen die Gefahr in sich, dass es zu einer Verweigerung der inhaltlichen Analyse von Asylanträgen kommt. Insbesondere in Europa führten die Entwicklungen dazu, dass für Asylsuchende der Zugang zu Ländern, die nicht in unmittelbarer Nähe ihres Heimatlandes liegen, deutlich schwieriger wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass aber speziell europäische Standards im Bereich des Asylrechts wesentliche Auswirkungen auf andere Regionen haben, appelliert UNHCR an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Geiste eines Lastenausgleichs Verantwortung zu übernehmen, um den Schutz von Flüchtlingen sicherzustellen.

UNHCR ist der Auffassung, dass es für Staaten legitim und nützlich sein kann, Kriterien festzulegen, nach denen Länder bestimmt werden können, auf die Asylsuchende vernünftigerweise zur Asylantragstellung verwiesen werden können bzw. die vernünftigerweise darum gebeten werden können, die Verantwortung für die Betroffenen zu übernehmen. Aus diesem Grund hat das Exekutiv-Komitee des UNHCR die Beschlüsse Nr. 15 (über Flüchtlinge ohne Asylland) und Nr. 58 (über das Problem der Flüchtlinge und Asylsuchenden, die in irregulärer Weise von einem Land, in dem sie bereits Schutz gefunden hatten, weiterwandern) verabschiedet.

UNHCR tritt jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen dafür ein, das Konzept des sicheren Drittstaates nicht zu weit auszulegen und anzuwenden. Zudem rät UNHCR davon ab, durch einseitige Handlungen Asylsuchende in Länder zurückzuschicken, durch die sie ohne Genehmigung gereist sind. Dies zum einen wegen des bestehenden Risikos des *refoulement* und von Orbit-Situationen, und zum anderen aufgrund der Notwendigkeit für internationale Solidarität und Lastenteilung.

Bei der Beurteilung, ob ein Drittstaat im Einzelfall als verfolgungssicher anzusehen ist, sollten demnach folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Ratifizierung und effektive Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention und des New Yorker Protokolls von 1967; insbesondere das Prinzip des *non-refoulement*;
- Ratifizierung und effektive Umsetzung internationaler Menschenrechtsabkommen,
- formelle Bereitschaft, Asylsuchenden für die Dauer des Asylverfahrens den Aufenthalt zu gestatten,
- menschenwürdige Behandlung von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen,
- Zustimmung/Bereitschaft und Praxis, zurückgestellte Asylsuchende zu akzeptieren, ihre Asylanträge in einem fairen Verfahren zu behandeln und effektiven Schutz zu gewährleisten.

Schließlich möchte UNHCR darauf hinweisen, dass es von großer Bedeutung ist, Asylverfahren rasch und effektiv abzuwickeln, es jedoch fraglich ist, ob die in der Asylgesetz-Novelle 2001 enthaltene Änderung zu § 4 Abs. 2 AsylG dem nicht entgegensteht.

Zu § 19 Abs. 3 und 4:

UNHCR begrüßt ausdrücklich den ersatzlosen Wegfall der Beschränkung der Gültigkeitsdauer von Bescheinigungen über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung von Asylsuchenden und hofft, dass die dadurch frei werdenden Mitarbeiterkapazitäten des Bundesasylamts zu einer Beschleunigung der Asylverfahren in erster Instanz beitragen werden.

UNHCR Wien
28. Mai 2001